

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Integrativer Förderung (MAS IF) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. August 2024)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Integrativer Förderung (im Folgenden: MAS IF) der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) richtet sich nach den massgebenden Reglementen und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)<sup>2</sup>, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

### **Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs**

Der MAS IF umfasst 60 ECTS-Punkte.

### **Art. 3 Ziele**

Die Studierenden des MAS IF werden befähigt:

- a. Lernprozesse detailliert zu erfassen und Massnahmenpläne gestützt auf fundierte Analysen zu entwickeln,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

<sup>2</sup> Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005 (Ziff. 4.2.2.8. Erlassammlung der EDK).

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. individualisierte und soziale Lehr- und Lernprozesse für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu gestalten,
- c. die Zusammenarbeit in Unterrichtsteams und im Fachteam integrative Förderung zu ermöglichen und zu fördern,
- d. den Aufbau von Strukturen, welche die Chancen aller Lernenden verbessern, zu erkennen und zu unterstützen,
- e. schwierige Situationen und Konflikte im Umgang mit Heterogenität lösungsorientiert und systemisch zu bearbeiten.

## **Art. 4**    *Aufbau*

Der MAS IF setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a. CAS Integratives Lehren und Lernen (Pflichtelement),
- b. CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung (Pflichtelement),
- c. ... \*
- d. zwei der folgenden Wahl-CAS: \*
  - Wahl-CAS Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität,
  - Wahl-CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung,
  - Wahl-CAS 4-8 Unterrichten in heterogenen Gruppen,
  - Wahl-CAS Mentoring und Coaching,
  - Wahl-CAS Integrative Förderung Fokus Sekundarstufe I oder
  - Wahl-CAS Brennpunkt Verhalten.
- e. Abschlussmodul MAS IF (Pflichtelement).

## **II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang**

### **Art. 5**    *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang MAS IF setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom,
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich,
- c. eine Anstellung als Lehrperson der Volksschule im Umfang von 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

## **Art. 6**    *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS IF ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

## **Art. 7**    *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang MAS IF ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## **III. Studienleistungen**

### **Art. 8**    *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs MAS IF der PH Luzern sind. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 9**    *Studienteile und Module sowie Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss MAS IF müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. CAS Integratives Lehren und Lernen (Pflichtelement),
- b. CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung (Pflichtelement),
- c. ... \*
- d. Zwei der folgenden Wahl-CAS: \*
  - Wahl-CAS Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität,
  - Wahl-CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung,
  - Wahl-CAS 4-8 Unterrichten in heterogenen Gruppen,
  - Wahl-CAS Mentoring und Coaching,
  - Wahl-CAS Integrative Förderung Fokus Sekundarstufe I oder
  - Wahl-CAS Brennpunkt Verhalten.
- e. Abschlussmodul MAS IF (Pflichtelement). Dazu zählen: \*
  - ...
  - Reflexionsmodul,
  - Masterarbeit.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile und der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. CAS Integratives Lehren und Lernen: 15 ECTS-Punkte, \*
- b. CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung: 15 ECTS-Punkte, \*
- c. ... \*
- d. zwei Wahl-CAS: mindestens 20 ECTS-Punkte, \*
- e. Abschlussmodul MAS IF: 10 ECTS-Punkte. \*

## **Art. 10** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils oder Moduls*

<sup>1</sup> Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des MAS Abschlussmoduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

<sup>2</sup> Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Pflicht- und Wahlstudienteile richten sich nach den massgebenden Ausführungsbestimmungen.

## **Art. 11** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Pflichtelementen CAS Integratives Lehren und Lernen und CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung sowie in den Wahl-CAS sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. \*

<sup>2\*</sup> Im Abschlussmodul MAS IF ist als Leistungsnachweis die Masterarbeit zu verfassen.

## **Art. 12** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen im Abschlussmodul MAS IF besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt der Studienteil oder das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 13** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Integrative Förderung“ (MAS PH Luzern).

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art. 13a** *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. August 2024*

Die Änderung der Artikel 4 Unterabsatz d und 9 Absatz 1d gilt nicht für Studierende, die das Abschlussmodul MAS IF vor dem 1. August 2024 begonnen haben.

### **Art. 14** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erläss	Erstfassung
14.01.2015	01.08.2014	Art. 4 Unterabs. c	aufgehoben
14.01.2015	01.08.2014	Art. 4 Unterabs. d	geändert
14.01.2015	01.08.2014	Art. 9 Abs. 1c	aufgehoben
14.01.2015	01.08.2014	Art. 9 Abs. 1d	geändert
14.01.2015	01.08.2014	Art. 9 Abs. 2c	aufgehoben
14.01.2015	01.08.2014	Art. 9 Abs. 2d	geändert
14.01.2015	01.08.2014	Art. 11 Unterabs. c	aufgehoben
14.01.2015	01.08.2014	Art. 11 Unterabs. d	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 4 Unterabs. d; Art. 9 Abs. 1d und 1e; Art. 9 Abs. 2a, 2b, 2d und 2e; Art. 10 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 11 Abs. 2	eingefügt
25.08.2021	01.09.2021	Anhang  (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	Aufgehoben
21.06.2024	01.08.2024	Art. 4 Unterabs. d Art. 9 Abs. 1d IV. Titel	geändert
21.06.2024	01.08.2024	Art. 13a	eingefügt